

Fachbeiträge Juni 2025

Auslandsvermögen: was muss in der Schweiz versteuert werden?

Alle Personen, die in der **Schweiz steuerlich ansässig** sind – also hier wohnen – müssen ihr **weltweites Vermögen** deklarieren. Dazu gehören:

- Bankkonten im Ausland
- Wertpapiere und Fonds im Ausland
- Lebensversicherungen mit Sparanteil
- Immobilien
- Beteiligungen, Depots oder sonstige Vermögenswerte im Ausland.

Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass dasselbe Einkommen und Vermögen doppelt besteuert wird. Trotzdem muss das Vermögen in der Schweiz deklariert werden.

Da Daten aus dem **automatischen Informationsaustausch (AIA)** von den Steuerbehörden verwendet werden, kommen immer mehr ausländische Vermögen ans Licht. Die Folgen von nicht deklariertem Vermögen sind:

- **Nachsteuern** für die betroffenen Jahre, max. 10 Jahre rückwirkend
- **Busse wegen Steuerhinterziehung**, oft 100% der hinterzogenen Steuer.

Kantonale Feiertage und Homeoffice

Wird die Arbeit im Homeoffice verrichtet, so ist jeweils auf den **Homeoffice-Standort** abzustellen, ob der Feiertag gilt oder nicht, und nicht auf den Standort des Betriebs oder des Sitzes der Arbeitgeberin.

Betriebsstätte oder nicht?

Eine Mitarbeiterin eines deutschen Unternehmens, wohnhaft in der Schweiz, möchte nur noch im Homeoffice arbeiten. Dabei stellt sich die Frage, ob ihr Homeoffice eine Betriebsstätte des Unternehmens mit allen steuerlichen und sozial versicherungstechnischen Folgen in der Schweiz begründet.

Entscheidung der Behörde: Die Schweizer Steuerbehörden sehen unter diesen Umständen keine Betriebsstätte, da die Tätigkeit als «Hilftätigkeit» gilt und keine wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen in der Schweiz getroffen werden. Die Mitarbeiterin arbeitet von zu Hause aus, ohne Kundenkontakt, Akquise oder Entscheidungsbefugnis. Alle Daten werden auf Servern in Deutschland gespeichert.

Voraussetzungen für eine Betriebsstätte:

- Die Einrichtung muss fest und dauerhaft sein und vom Unternehmen genutzt werden.
- Ein bedeutender Teil der unternehmerischen Tätigkeit muss dort stattfinden.
- Der qualitative Aspekt hängt von der Art der Tätigkeit ab: Untergeordnete Tätigkeiten führen in der Regel nicht zur Begründung einer Betriebsstätte.
- Der quantitative Aspekt sieht in der Schweiz mindestens drei Vollzeitmitarbeiter als Indikator an, kann jedoch variieren.

Weitere Aspekte:

- **Sozialversicherungen:** Die Bewertung durch Sozialversicherungsbehörden kann abweichen.
 - **Empfehlung:** Unternehmen sollten sicherstellen, dass wichtige Verträge und Entscheidungen am Hauptsitz getroffen werden.
- Fazit:** Für Unternehmen ist es wichtig, bei dauerhafter Homeoffice-Arbeit rechtliche Fragen zu klären, um Probleme mit Steuer- und Sozialversicherungsbehörden zu vermeiden.

Kreditzinsen steuerlich berücksichtigen – so funktioniertes!

Natürliche Personen können Schuldzinsen aus Privatkrediten bis zu einer Höhe von CHF 50'000 steuerlich absetzen. So verringert sich das steuerbare Einkommen und somit die Steuern, die auf die Einkünfte gezahlt werden müssen.

Um Schuldzinsen in der Steuererklärung absetzen zu können, muss es sich um einen der folgenden Kredite handeln:

- Privatkredite und Privatdarlehen
- Hypotheken
- Kreditkartennutzung

Zinsen aus **Leasingverträgen** sind **nicht** zum Abzug zugelassen. Es empfiehlt sich daher, beim Autokauf die Vor- und Nachteile des Leasings im Vergleich mit dem Autokredit abzuwegen.

Schuldzinsen sind im Schuldenverzeichnis der Steuererklärung einzutragen. Wenn die Kredite von natürlichen Personen wie z. B. Freunden oder Familie vergeben wurden, sollten der Steuererklärung auch Kopien der Darlehensverträge sowie der Überweisungen beigefügt werden.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.